SH
Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Handreichung

Zeugnisse in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Inhalt

03 Schulrechtliche Rahmenbedingungen - Eine Zusammenfassung in Leitfragen -
08 Zeugnisse - Übersicht -
10 Welche Zeugnisform ist wo und wann zulässig? - Tabellarische Übersicht -
11 Checkliste: Zusätzliche Vermerke
13 Hinweise zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten
15 Nachteilsausgleich und sonderpädagogischer Förderbedarf
17 Zur Anwendung der Übertragungsskala
19 Dokumentation fachlicher Leistungen an Gemeinschaftsschulen
20 Dokumentation: Schulrechtliche Grundlagen und Vorschriften
27 Dokumentation: Zeugnisse in der Primarstufe und Sekundarstufe I
28 Dokumentation: Abschlusszeugnisse Sekundarstufe I

Abkürzungen

AHR	Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
GemVO	Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GrVO	Landesverordnung über Grundschulen
JgSt.	Jahrgangsstufe
MBWK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MSA	Mittlerer Schulabschluss
NBl.	Nachrichtenblatt
SAVOGym	Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien)
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007
Sek	Sekundarstufe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
ZVO	Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung)

Herausgeber:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Kontakt: pressestelle@bimi.landsh.de

ISSN 0935-4638
Dezember 2018

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Schulrechtliche Rahmenbedingungen
Eine Zusammenfassung in Leitfragen

In der Dokumentation „Schulrechtliche Grundlagen und Vorschriften" auf Seite 20 ff. finden sich die entsprechenden Richtlinien im Volltext.

Welche Arten von Zeugnissen gibt es? Wann werden diese erteilt?	
Halbjahreszeugnisse und Ganzjahreszeugnisse § 1 Abs. 1 ZVO § 8 Abs. 5 ZVO § 16 SchulG	… werden **zu den üblichen Zeugnisterminen** ausgegeben. Zeugnisse für das erste Schulhalbjahr sollen am letzten Freitag vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres ausgegeben werden. Schülerinnen und Schüler haben einen **Anspruch auf ein Zeugnis**, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet werden.
A**bschlusszeugnisse** § 1 Abs. 3 ZVO Einzelbestimmungen der Schulartverordnungen	… werden erteilt, ■ wenn ein in der Sekundarstufe I oder II **möglicher Abschluss erlangt** wurde ■ und die Schülerin oder der Schüler den **Schulbesuch nicht fortsetzen** kann oder will. **„Zwischen-Abschluss-Zeugnisse"** - also Zeugnisse bei Fortsetzung des Schulbesuchs - **werden nicht erteilt**. Dies ist beispielsweise relevant bei der Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder bei Erwerb eines Abschlusses aufgrund von Versetzung. In diesen Fällen ist allerdings unter den zusätzlichen Bemerkungen zu vermerken, dass ein Abschluss erreicht wurde (§ 7 Abs. 1 Nr. 15 ZVO). Wird die Gemeinschaftsschule nach Bestehen der Prüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses verlassen, wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt - auch dann, wenn das Prüfungsergebnis die Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe beinhaltet.
Abgangszeugnisse § 1 Abs. 4 ZVO § 19 Abs. 3 und 4 SchulG § 16 Abs. 1 S. 1 SchulG	… werden erteilt, ■ wenn auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses bzw. zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der jeweilige **Abschluss nicht erreicht** wurde. ■ wenn im gemeinsamen Bildungsgang einer Gemeinschaftsschule keiner der möglichen Abschlüsse erreicht wurde. ■ wenn die Schule nach Erreichen eines Abschlusses weiter besucht, aber der nächsthöhere Abschluss nicht erreicht wurde. ■ oder wenn der Schüler/die Schülerin gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 SchulG **aus der Schule entlassen** wird. Hat die Schülerin oder der Schüler vor der Entlassung einen anderen Abschluss erlangt, wird ihr oder ihm hierüber **zusätzlich ein Abschlusszeugnis** erteilt (§ 1 Abs. 3 ZVO).

Welche Zeugnisformen gibt es?	
Notenzeugnisse § 3 Abs. 1 und 2 ZVO § 4 Abs. 2 ZVO § 7 Abs. 1 Nr. 1 ZVO	In **Notenzeugnissen** werden die Leistungen mit einer Note bewertet. Alle Notenzeugnisse sind mit der **verpflichtenden verbalen Ergänzung zur Entwicklung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz sowie zum allgemeinen Lern- und Sozialverhalten („Überfachlichen Kompetenzen")** zu versehen. **Ergänzende Angaben** zu Teilbereichen eines Faches, Kurses oder Projektes, die sich an den jeweiligen Lehrplan/Fachanforderungsvorgaben orientieren, erlaubt. Gemeint sind verbale Angaben und Ergänzungen, die sich auf im Lehrplan/in den Fachanforderungen nachweisbare Teilbereiche beziehen. **Wichtig:** ■ Keine Zwischennoten. ■ Keine Unterteilung in „mündliche" und „schriftliche" Leistungen. ■ Keine globalen Hinweise auf „nur schwach ausreichende Leistungen" ohne Bezug auf Teilbereiche des jeweiligen Faches.
Berichtszeugnisse § 3 Abs. 3 ZVO	In **Berichtszeugnissen** werden die fachlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers beschrieben: a) in **freier** oder b) in **tabellarischer** Form. **Wichtig:** ■ Die Beschreibung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der **durch die Fachkonferenzen verbindlich festgelegten Kriterien**. ■ Die tabellarische Leistungsdokumentation darf **nicht als verklausulierte Notenskala** missverstanden werden. Gemeint ist eine ausdifferenzierte Darstellung der Kenntnisse und Kompetenzen in den Teilbereichen eines Faches. Erst die Gesamtschau ergibt das Leistungsprofil.

Wann sind Notenzeugnisse zu erteilen?

- **Ab Jahrgangsstufe 3 sind Notenzeugnisse der verordnungsrechtliche Normalfall.**
- **Wenn Bildungsabschlüsse**, Berechtigungen oder Zertifikate vergeben werden.
- **Wenn Zugänge zu anderen Bildungseinrichtungen** eröffnet werden.

Schulart	Jahrgangsstufe	Zeugnisform	
Grundschule	3 / 4	Notenzeugnis	§ 6 Abs. 3 GrVO
Gemeinschaftsschule	5 bis 10 ab 8	■ Notenzeugnis ■ **Mit Beschluss der Schulkonferenz:** ■ Notenzeugnis mit fachbezogenem Kompetenzraster ■ Hinweis über die **Prognose des zu erwartenden Abschlusses** in der Sek I	§ 7 Abs. 3 GemVO
In allen Schularten		■ Notenzeugnisse bei **Abschlusszeugnissen** ■ auf Antrag der Eltern, wenn Schülerinnen und Schüler **in ein anderes Bundesland umziehen**	Schulartverordnungen § 3 Abs. 5 ZVO

Können die Zahlenwerte 1 bis 8 der Übertragungsskala als Fachnoten Verwendung finden?

Nein.
Die Zeugnisnoten umfassen auch an Schulen oder Schulstufen mit einem gemeinsamen Bildungsgang die **Notenstufen 1 bis 6 (§ 4 ZVO)**. Eine Notenstufung von 1 bis 8 gem. Übertragungsskala als Benotung für die Fächer selbst ist **nicht zulässig**.

§ 4 Abs. 1 bis 3 ZVO

Müssen bei den integrierten Fächern Einzelnoten erteilt werden?

Nein.
Sofern dem Unterricht der Lehrplan/die Fachanforderungen für ein integriertes Fach zugrunde liegen, wird **jeweils nur eine Leistungsbewertung** erteilt. Beispiele:

- Bei Unterricht auf der Grundlage der „Fachanforderungen Naturwissenschaften Sek I" entfallen die Einzelbewertungen für Biologie, Physik und Chemie.
- Bei Unterricht auf der Grundlage der „Fachanforderungen Weltkunde Sek I" entfallen die Einzelbewertungen für Geschichte und Geographie.

Nicht zulässig ist die Erteilung einer Gesamtbewertung für solche Fachbereiche der Kontingentstundentafel, für die es keinen zusammenfassenden Lehrplan gibt. Beispiel: Eine gemeinsame Leistungsbewertung für den Fachbereich „Ästhetische Bildung, Sport" ist nicht zulässig.

Gibt es verbindliche Vorgaben für Zeugnisformulare?	
Halbjahreszeugnisse und Ganzjahreszeugnisse:	
Für die Primarstufe ■ Ja ■ Verbindliche Zeugnisformulare für Berichts- und Notenzeugnisse	(NBl. MBWK. 6/7/2018 S. 279)
Für die Sekundarstufe I ■ Ja ■ Verbindliche Zeugnisformulare für Notenzeugnisse	(NBl. MBWK. 8/2018 S. 342)
Abschlusszeugnisse:	
■ Abschlusszeugnisse für die **Sekundarstufe I**: **Regional- und Gemeinschaftsschulen**	(NBl. MBWK. 10/2018 S. 471)
Was ist zu bewerten? Welche Beurteilungsbereiche sind zu berücksichtigen?	
Beurteilt werden: ■ **fachliche Leistungen** ■ Leistungen im **fachübergreifenden Unterricht** sowie ■ das allgemeine **Lernverhalten und Sozialverhalten** („Überfachliche Kompetenzen“)	§ 2 Abs. 2 und 3 ZVO § 6 Abs. 1 GrVO § 7 Abs. 1 GemVO
Woran orientieren sich die fachlichen Anforderungen?	
Bewertet werden Leistungen, die sich an den Anforderungen der **Lehrpläne, Bildungsstandards** und an den **Fachanforderungen** orientieren. Beurteilungsbereiche sind demnach ausdrücklich nicht nur die (fachlichen) Inhalte, sondern auch die in den Lehrplänen und den Fachanforderungen aufgezeigten (methodischen, fachspezifischen, kommunikativen…) Kompetenzen. Die **Präzisierung der fachlichen Beurteilungskriterien** als Grundlage von Notenzeugnissen ist Aufgabe der Fachkonferenzen, etwa im Zuge der Erstellung schulinterner Fachcurricula. Gleiches gilt auch für Berichtszeugnisse.	§ 2 Abs. 1 ZVO
Die **Beschreibung der fachlichen Leistungen in Berichts- und Tabellenzeugnissen** geschieht auf der Grundlage von durch die Fachkonferenzen verbindlich festgelegten Kriterien.	§ 3 Abs. 3 ZVO
Transparenz der Bewertungskriterien und -maßstäbe	
Die Beurteilungskriterien für die Leistungsbewertung sind den Schülerinnen und Schülern zu verdeutlichen. Aufgabe der Fachkonferenzen und einzelner Lehrkräfte ist es, die **Transparenz des auf die Bildungsstandards bezogenen „Erwartungshorizontes“** kontinuierlich zu erweitern.	§ 2 Abs. 1 ZVO

Wer bewertet?	
■ Die Leistungsbewertung/Noten werden von der **Lehrkraft** erteilt, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet hat. ■ Sind am Unterricht mehrere Lehrkräfte beteiligt, erteilen die Lehrkräfte eine gemeinsame Leistungsbewertung/Note. ■ Kommt es unter den an der Leistungsbewertung/Benotung beteiligten Lehrkräften zu keiner Einigung, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung. ■ Die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** hat im Rahmen ihres oder seines Weisungsrechtes gem. § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG das Recht und ggf. auch die Pflicht, auf die Leistungsbewertung/Notenbildung durch die Lehrkräfte Einfluss zu nehmen.	§ 3 Abs. 1 ZVO
Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Leistungsbewertung / Benotung?	
■ Die **Halbjahresleistung/Halbjahresnote** bezieht sich auf die während des 1. Halbjahres gezeigte Leistung. ■ Das Zeugnis am Ende des Schuljahres wird unter **Berücksichtigung der Leistungen des gesamten Schuljahres** erteilt.	§ 1 Abs. 2 ZVO
Welche Leistungen/Noten sind - außer den aktuellen - im Zeugnis zu dokumentieren?	
Ganzjahreszeugnisse: Die Leistungen/Noten für Fächer, die nur während des ersten Schulhalbjahres erteilt worden sind, werden in das Zeugnis am Schuljahresende übernommen.	§ 7 Abs. 3 ZVO
Abschlusszeugnisse: ■ Zu berücksichtigen sind auch die zuletzt erteilten Leistungen/Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen, die in der vorletzten Jahrgangsstufe oder im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden. ■ Im Abschlusszeugnis muss im Textfeld „Bemerkungen" das jeweilige DQR/EQR-Niveau mit folgendem Satz vermerkt werden: ESA-Abschlusszeugnis: Dieser Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. MSA-Abschlusszeugnis: Dieser Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.	§ 7 Abs. 4 ZVO § 17 Abs. 7 GemVO § 7 Abs. 1 Nr. 17 ZVO www.dqr.de
Wer unterschreibt die Zeugnisse? Wie sind sie auszufertigen?	
Unterschriften: ■ Halbjahres- und Ganzjahreszeugnisse: Klassenlehrer/in; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich eine zusätzliche Unterschrift vorbehalten ■ Abschluss- und Abgangszeugnisse: Klassenlehrer/in und Schulleiter/in	§ 8 Abs. 1 und 4 ZVO § 17 Abs. 8 GemVO
Die **Ausfertigung** erfolgt mit urkundenechten Schreib- und Druckmitteln. Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist nicht zulässig.	§ 8 Abs. 4 ZVO
Abschluss- und Abgangszeugnisse enthalten außerdem: ■ das Dienstsiegel der Schule (Schulträgersiegel) ■ das Datum des Entlassungstages. **Hinweis:** Bei allen Entlassungen nach Bestehen einer Prüfung ist dies der Tag der letzten mündlichen Prüfung bzw. der Tag, an dem der Prüfungsausschuss beschließt, von seinem Recht auf Verpflichtung eines Schülers/einer Schülerin zu einer mündlichen Prüfung keinen Gebrauch zu machen. Mit dem Tag der Entlassung ist das Schulverhältnis beendet.	§ 8 Abs. 2 ZVO

Zeugnisse
Übersicht

Die Zeugnisvorlagen stehen auf der Homepage des MBWK zum Download bereit.

Dokumentation überfachlicher (allgemeines Lernverhalten und Sozialverhalten) und fachlicher Leistungen an Grundschulen ab dem Schuljahr 2018/19

- Gemäß § 6 Abs. 2 GrVO erhalten Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase (Jahrgangsstufe 1 und 2) ein Berichtszeugnis über den Entwicklungsstand ihrer Leistungen. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen.

- In der Jahrgangsstufe 1 kann im ersten Halbjahr auf ein Zeugnis verzichtet werden. In diesem Falle führen die Lehrkräfte auf der Grundlage der nach § 6 Abs. 1 GrVO vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein Elterngespräch.

- Gemäß § 6 Abs. 3 GrVO erhalten Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 Notenzeugnisse.

- *Notenzeugnisse können durch Schulkonferenzbeschluss (mit Zustimmung der Mehrzahl der gewählten Vertreter/innen der Lehrkräfte) zusätzlich durch verbale Rückmeldungen zu den Fachleistungen (Kompetenzraster) ergänzt werden.*

- *Notenzeugnisse können durch Schulkonferenzbeschluss (mit Zustimmung der Mehrzahl der gewählten Vertreter/innen der Lehrkräfte) auch gänzlich durch Berichtszeugnisse ersetzt werden.*

- Die Dokumentation des allgemeinen Lern- und Sozialverhaltens (überfachliche Kompetenzen) ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ZVO **in allen Zeugnisvorlagen** abzubilden!

Übersicht der Zeugnis-Vorlagen:

- Jahrgang 1 und 2: **Berichtszeugnis**
  (Anlage 1 **verbindlich**, NBl. MBWK. Schl.-H. 6/7/2018 S. 280 und 11/12/2018 S. 520)
- Jahrgang 3 und 4: **Notenzeugnis**
  (Anlage 2 oder Anlage 2a **verbindlich**, NBl. MBWK. Schl.-H. 6/7/2018 S. 282 und 11/12/2018 S. 521)

  Jahrgang 3 und 4: *Notenzeugnis mit fachbezogenem Kompetenzraster,*
  Schulkonferenzbeschluss erforderlich
  (Anlage 3 oder Anlage 3a, NBl. MBWK. Schl.-H. 6/7/2018 S. 283)
- Jahrgang 3 und 4: *Berichtszeugnis*, ***Schulkonferenzbeschluss erforderlich***
  (Anlage 4 - ***Muster, keine Pflicht*** *- NBl. MBWK. Schl.-H. 6/7/2018 S. 285*)
  Schuleigenes Berichtszeugnis (***beim Schulamt anzeigepflichtig***)

Dokumentation überfachlicher (allgemeines Lernverhalten und Sozialverhalten) und fachlicher Leistungen in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen ab dem Schuljahr 2018/19

- Gemäß § 7 Abs. 3 GemVO erhalten Schülerinnen und Schüler **in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Notenzeugnisse** mit Rückmeldungen zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten (überfachliche Leistungen) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ZVO.
- Notenzeugnisse können durch Schulkonferenzbeschluss zusätzlich durch verbale Rückmeldungen zu den Fachleistungen (Kompetenzraster) ergänzt werden.
- Notenzeugnisse können durch Schulkonferenzbeschluss auch gänzlich durch Berichtszeugnisse ersetzt werden.
- Schulen haben die Möglichkeit, auf standardisierte Muster zu den überfachlichen und fachlichen Kompetenzen zurückzugreifen.
- Die Dokumentation des allgemeinen Lern- und Sozialverhaltens (überfachliche Kompetenzen) ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ZVO **in allen Zeugnisvorlagen** abzubilden.

Übersicht der Zeugnis-Vorlagen:

- Jahrgang 5 bis 7: **Notenzeugnis**
  (Anlagen 1 und 2 **verbindlich**, NBl. MBWK. Schl.-H. 8/2018 S. 343)
  wenn überfachliche Kompetenzen als Raster, Anlage 3 **als Muster, keine Pflicht** -
  NBl. MBWK. Schl.-H. 8/2018
  S. 345; auch freier Text zu den überfachlichen Kompetenzen möglich.
- Jahrgang 5 bis 7: *Notenzeugnis + fachbezogenes Kompetenzraster*, ***Schulkonferenzbeschluss erforderlich***
  (Anlagen 1 und 2 **verbindlich**, Anlagen 3 - NBl. MBWK. Schl.-H. 8/2018 S. 345) und 4 -
  NBl. MBWK. Schl.-H. 8/2018
  S. 346 bis 351 **als Muster, keine Pflicht**)
- Jahrgang 5 bis 7: *Berichtszeugnis*, ***Schulkonferenzbeschluss erforderlich***
  (Anlage 4 - NBl. MBWK. Schl.-H. 8/2018 S. 346 bis 351 **als Muster, keine Pflicht**);
  auch schuleigene Zeugnis-Vorlage zulässig.
- Jahrgang 8 bis 10: **Notenzeugnis**
  (Anlage 5 **verbindlich**, NBl. MBWK. Schl.-H. 8/2018 S. 352) wenn überfachliche Kompetenzen
  als Raster, Anlage 3 **als Muster, keine Pflicht** - NBl. MBWK. Schl.-H. 8/2018 S. 345;
  auch freier Text zu den überfachlichen Kompetenzen möglich.

Für die Dokumentation fachlicher Leistungen **in Notenzeugnissen ist ausschließlich nur das Notenzeugnis unter Anwendung der Übertragungsskala zu verwenden** (Erlass vom 1. August 2018 NBl. 8/2018 S. 342), in dem für die Fächer durch die Anzahl der „* " hinter der erteilten Note jeweils kenntlich zu machen ist, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind. Die auf dem Zeugnisformular abgedruckte Übertragungsskala dient dabei als zusätzliche Lesehilfe.

Die Dokumentation fachlicher Leistungen in Notenzeugnissen ausschließlich auf einer Anforderungsebene ist nur zulässig, wenn der Schüler/die Schülerin die Leistungen auch tatsächlich für alle Fächer auf derselben Anforderungsebene erbracht hat!

Welche Zeugnisform ist wo und wann zulässig?
Tabellarische Übersicht

Grundschule

Jahrgangsstufe	**1/1**	**1/2**	**2**	**3**	**4**
Elterngespräch als Ersatz für das Halbjahreszeugnis	X [1]				
Notenzeugnis				X	X
Notenzeugnis mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sachkompetenz (Kompetenzraster)				X [2 3]	X [2]
Berichtszeugnis in freier oder tabellarischer Form	X	X	X	X [1 2 3]	X [1 2 3]
Erläuterung der Fußnoten	1) nur auf Beschluss der Schulkonferenz gem. § 6 Abs. 2 GrVO 2) nur auf Beschluss der Schulkonferenz gem. § 6 Abs. 3 und 4 GrVO; eine schuleigene Zeugnisvorlage ist beim Schulamt anzuzeigen 3) gem. § 6 Abs. 5 GrVO				

Gemeinschaftsschule

Jahrgangsstufe	**5**	**6**	**7**	**8/1**	**8/2**	**9**	**10/1**
Notenzeugnis	X [1]	X [1]	X [1]	X [1]	X [1]	X [1]	X [1]
Notenzeugnis mit verbaler Ergänzung zur Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz	X [2]	X [2]	X [2]				
Berichtszeugnis	X [2]	X [2]	X [2]				
Erläuterung der Fußnoten	1) Gemäß § 7 Abs. 2 GemVO ist in Notenzeugnissen für die Fächer jeweils kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von Schülerinnen und Schüler erbracht worden sind. 2) Nur auf Beschluss der Schulkonferenz gem. § 7 Abs. 3 GemVO möglich.						

Checkliste: Zusätzliche Vermerke

§ 7 ZVO regelt, welche zusätzlichen Vermerke im Zeugnis erforderlich sind. Folgende Checkliste hilft, die Übersicht zu behalten.

Relevant für Schulart / Jahrgangsstufe:	GS	GemS Sek I	☑
Schullaufbahn			
Aufsteigen oder Versetzung, Wiederholen oder Überspringen einer Jahrgangsstufe	1 - 4	5 - 10	
Verbleib in der Eingangsphase	1 - 2		
Verbleib in der Flexiblen Übergangsphase		8 - 9	
zu erwartender Abschluss am Ende der Sek I bzw. den möglichen Übergang in die Oberstufe		8 ff.	
Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe (an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe).		10	
Versetzung in die Oberstufe (an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe).		10	
Förderung / Notenschutz			
Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Schwäche (vgl. Legasthenie-Erlass vom 31. August 2018, NBl. MBWK. 9/2018 S. 437)	3 - 4	5 - 10	
Erläuterungen zu Leistungen, die wegen zu geringer Deutschkenntnisse nicht bewertet werden können	1 - 4	5 - 10	
Teilnahme an Sprachkursen oder Fördermaßnahmen der Schule; Leistungsstand in der Zweitsprache Deutsch	1 - 4	5 - 10	
Teilnahme und Leistungen im Unterricht in einer nicht deutschen Herkunftssprache	1 - 4	5 - 10	

Relevant für Schulart / Jahrgangsstufe:	GS	GemS Sek I	☑
Sonstiges			
Hinweise zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten (nicht in Abschluss- und Abgangszeugnissen) [1]			
Hinweise auf Unterrichtsversäumnisse [2] (nicht in Abschluss- und Abgangszeugnissen)	1 - 4	5 - 10/1	
Hinweise auf erreichte Abschlüsse		9 - 10	
in Abgangszeugnissen, die die Gleichwertigkeit der Leistungen mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart feststellen, der Hinweis auf die Anwendung der Übertragungsskala		10	
in Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I der Hinweis darauf, welche Wahlpflichtfächer und -kurse in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 besucht wurden		9 - 10	
Teilnahme oder Leistungen in Arbeitsgemeinschaften	1 - 4	5 - 10	
innerhalb oder außerhalb der Schule erworbene Zertifikate oder andere Leistungsnachweise	1 - 4	5 - 10	
Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten	1 - 4	5 - 10	

1) Bei Formulierungen im Rahmen so genannter „**Bewerbungszeugnisse**" ist zu beachten, dass diesen als Zugangsvoraussetzung für eine Ausbildung etc. regelmäßig Verwaltungsaktcharakter zugesprochen wird.
2) In den Zeugnissen am Ende des Schuljahres sind die Unterrichtsversäumnisse des ganzen Schuljahres zu dokumentieren.

Ergänzung
Leistungsbewertungen für Fächer, die nur während des ersten Schulhalbjahres erteilt worden sind, werden in das Zeugnis am Schuljahresende übernommen.
Vermerke über Lernpläne werden nicht in das Zeugnis aufgenommen.

Hinweise zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten

Um eine differenzierte Rückmeldung zu ermöglichen, gibt die Zeugnisverordnung verpflichtende Kriterien für die Beschreibung des Lern- und Sozialverhaltens (Überfachliche Kompetenzen) vor.

Welche Kriterien müssen berücksichtigt werden? § 7 Abs. 1 ZVO	**allgemeines Lernverhalten:** ■ Arbeitsorganisation ■ Anwendung von Methoden ■ Konzentration ■ Selbstständigkeit ■ Engagement	**Sozialverhalten:** ■ Teamfähigkeit ■ Konfliktfähigkeit
	■ Liste kann ergänzt - aber nicht reduziert - werden!	■ Liste ist abschließend!
In welcher Weise wird dokumentiert?	Die Beobachtungen zu den genannten Kriterien werden sowohl in Notenzeugnissen als auch in Berichtszeugnissen **verbal beschrieben**, was auch in **tabellarischer**[1] Form möglich ist. 1) siehe Erlass : Zeugnisse in der Grundschule vom 29. Juni 2018 (Anlage 1 und 4) 1) siehe Erlass: Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen vom 1. August 2018 (Anlage 3: Muster zur freiwilligen Verwendung)	
Sind die Kriteriumsbezeichnungen der ZVO verbindlich?	Die o.g. Begriffe selbst müssen nicht verwendet werden, wohl aber muss klar erkennbar sein, auf welches Kriterium sich die Beobachtungen beziehen.	
Was unterscheidet das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten von den fachlichen Leistungen?	■ Ziel der Dokumentation des Lern- und Sozialverhaltens ist primär, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern eine **differenzierte und kontinuierliche Rückmeldung** über solche Verhaltensaspekte zu geben, die für den Lernerfolg relevant sind. Ausdrückliche Absicht ist auch, eine insgesamt positive Entwicklung anzustoßen. ■ Anders als bei der Beurteilung der fachlichen Leistungen liegen der Beurteilung des Lernverhalten und Sozialverhaltens **keine** Anforderungen zugrunde, die sich auf **bestimmte Lehrpläne oder Standards** beziehen lassen. ■ Insofern gibt es hier auch **keine „Leistungsnachweise"** irgendwelcher Art. Dokumentiert werden vielmehr zusammenfassende **Beobachtungen** der unterrichtenden Lehrkräfte.	
Ist das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten bei der Beurteilung der fachlichen Leistungen unmittelbar irrelevant?	■ **Nein**. Auch bei der Beurteilung fachlicher Leistungen sind neben der Sach- ggf. auch die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zu berücksichtigen. ■ Gemeint ist hier eine **zusammenfassende Beurteilung des allgemeinen Verhaltens** - jenseits der ggf. starken Unterschiede der Lern- und Anstrengungsbereitschaft in einzelnen Fächern.	
Welche Relevanz hat das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten für Versetzung und Schulabschlüsse?	■ Das Lernverhalten und Sozialverhalten wird **weder benotet noch** ist es **versetzungsrelevant**. In der Systematik der Zeugnisverordnung zählen die Hinweise zu den „zusätzlichen Vermerken". ■ In den **Abschluss- und Abgangszeugnissen** sind Angaben über das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten **nicht zulässig** (§ 7 Abs. 2 ZVO), wohl aber in den so genannten Bewerbungszeugnissen[1] zum Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe.	

Auf welcher Basis wird das Lernverhalten und Sozialverhalten beurteilt?	Beim Lernverhalten und Sozialverhalten können nur solche Aspekte beurteilt werden, die nicht nur gefordert, sondern grundsätzlich auch **gelernt und gefördert** werden können. Hier ist erforderlich, ■ dass die Erwartungen offen gelegt und transparent gemacht werden, ■ dass das erwünschte Verhalten beobachtbar und beschreibbar ist, ■ dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, ihr Verhalten weiter zu entwickeln.

1) Diesen „**Bewerbungszeugnissen**" und damit auch der Beurteilung zum allgemeinen Lern- und Sozialverhalten wird regelmäßig Verwaltungsaktcharakter zugesprochen. Widerspruch und Klage gegen die Beurteilung sind mithin grundsätzlich zulässig.

Weitere Vorschläge für die Formulierung von Erwartungen bzw. Indikatoren	
Allgemeines Lernverhalten	
Arbeitsorganisation	■ arbeitet planvoll und zielgerichtet ■ wählt begründet Aufgaben aus ■ geht von einem Schritt zum nächsten, kontrolliert Arbeitsschritte ■ ordnet Unterlagen nach Regeln, geht mit Materialien sachgerecht um ■ teilt die Zeit sinnvoll ein
Anwendung von Methoden	■ erstellt eine Planung, teilt zu erledigende Arbeiten in Teilschritte ein ■ beherrscht die eingeführten methodische Verfahrensweisen ■ beschafft Informationen und Materialien, bewertet diese ■ stellt Gedankengänge übersichtlich dar ■ setzt Ideen plastisch um, präsentiert und veranschaulicht Ergebnisse
Konzentration	■ strengt sich an, beginnt zügig mit der Arbeit ■ bleibt bei der Sache, widmet sich auch längere Zeit der Aufgabe ■ lässt sich nicht ablenken, folgt aktiv dem Unterrichtsgeschehen
Selbstständigkeit	■ setzt sich (Lern)Ziele und verfolgt diese; beendet Aufgaben ■ stellt aus eigenem Antrieb aufgabenbezogene Fragen, holt sich Hilfe ■ ergreift die Initiative, beginnt die Aufgabe, sucht bei Schwierigkeiten Lösungen ■ kontrolliert Ergebnisse selbst, reflektiert über eigene Ergebnisse
Engagement	■ zeigt Interesse an neuen Aufgaben ■ formuliert Wünsche, freut sich über Erreichtes ■ strengt sich auch bei ungeliebten Aufgaben an ■ beginnt bei Fehlern oder Problemen von neuem
Sozialverhalten	
Teamfähigkeit	■ übernimmt Aufgaben und Verantwortung in der Gruppe ■ hält sich an Regeln, Normen und Absprachen ■ macht Vorschläge für Organisation der Arbeit und Zeiteinteilung, reflektiert die Aufgabenverteilung im Team ■ hört zu, lässt andere aussprechen, holt die Meinung anderer ein ■ bietet Hilfe an, versetzt sich in die Sichtweise anderer
Konfliktfähigkeit	■ verhält sich höflich und rücksichtsvoll ■ übernimmt Verantwortung für das eigene Verhalten ■ sagt seine Meinung offen, aber auch im Dissens wertschätzend ■ argumentiert sachbezogen, erkennt Vorurteile ■ löst Konflikte ohne Gewalt, reflektiert über Konflikte ■ ist nachsichtig mit Fehlern anderer

Nachteilsausgleich und sonderpädagogischer Förderbedarf

Regelungen zum Nachteilsausgleich (§ 6 ZVO)	
Wann ist Nachteilsausgleich zu gewähren?	■ Bei Schülerinnen und Schüler mit einer **lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung**, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen. Die Definition stellt nicht mehr auf den Begriff der Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) oder einen festgelegten sonderpädagogischen Förderbedarf ab.
Welche Verfahrensschritte sind zu beachten?	■ Die Schule hat der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen. Sie ist von Amts wegen **verpflichtet**, Nachteilsausgleich zu gewähren. ■ Der Nachteilsausgleich darf sich **nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken**. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden. ■ Auch im Rahmen der **zentralen Abschlussprüfungen** ist Nachteilsausgleich zu gewähren. ■ Über eine lang andauernde oder vorübergehende Beeinträchtigung muss durch den Schüler/die Schülerin oder deren Eltern ein entsprechender **Nachweis** erbracht werden. ■ Über **Art und Umfang** des Nachteilsausgleiches **entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter**. ■ Liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter eine **Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums** zu berücksichtigen. ■ Im Falle besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben **entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz** - auch **unabhängig von der förmlichen Feststellung** - über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs.
Wie können Formen des Nachteilsausgleichs konkret aussehen?	**Formen des Nachteilsausgleiches** können beispielsweise sein: ■ differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung ■ verlängerte Arbeitszeiten, verkürzte Aufgabenstellung ■ mündliche statt schriftliche Arbeitsform oder umgekehrt ■ spezielle Arbeitsmittel (Computer, spezielle Stifte) ■ größere Exaktheitstoleranz (Geometrie, Schriftbild, zeichnerische Aufgabe).
Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 5 ZVO)	
Wann und wie wird der Förderschwerpunkt im Zeugnis vermerkt?	■ Sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht oder nicht in allen Fächern nach dem Lehrplan-/den Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der **Förderschwerpunkt im Zeugniskopf** aufzuführen.

Wann wird welches Zeugnis ausgestellt?	■ Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten in Bezug auf Zeugnisse **grundsätzlich die gleichen Bestimmungen** wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler. ■ **Bei zieldifferenter Beschulung** erhalten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von der besuchten Schulart ein **Berichtszeugnis**. ■ Nehmen Sie am **Unterricht außerhalb eines Förderzentrums** teil, sind die **Fächer**, in denen sie **nach** dem **Lehrplan-/den Fachanforderungen einer allgemein bildenden Schule zielgleich unterrichtet** wurden, **mit einer Note zu bewerten**. Die Note ist **mit einer Fußnote zu kennzeichnen**: „In den gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt." ■ Für die **Fächer**, in denen sie **nicht nach den Lehrplan-/Fachanforderungen einer allgemein bildenden Schule, d.h. zieldifferent, unterrichtet** wurden, erhalten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von der besuchten Schulart **ein Berichtszeugnis**. ■ Die Schulkonferenz der besuchten Schule kann beschließen, dass anstelle des Halbjahreszeugnisses der Förderplan zusammen mit dem Förderzentrum fortgeschrieben wird. Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sollen einbezogen werden. ■ Ein **Abschlusszeugnis** mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung wird ausgestellt, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht die Ziele des Förderplanes erreicht und - im Fall des Förderschwerpunkts Lernen - die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt wurden. Die Kriterien finden sich im Lehrplan sonderpädagogische Förderung, sie können ggf. durch individuelle Kriterien ergänzt werden.

Zur Anwendung der Übertragungsskala

Übertragungsskala	1	2	3	4	5	6	7	8
Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6

Die Übertragungsskala nach § 4 Abs. 3 ZVO findet immer dann Anwendung, wenn

- eine Umrechnung der Noten - bezogen auf die jeweilige Anforderungsebene - bei der Erteilung von **Schulabschlüssen** erforderlich ist
- **Leistungen auf verschiedenen Anforderungsebenen** erbracht worden sind, um eine Zuordnung von Note und Anforderungsebene vornehmen zu können.

Vergabe des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (Teilnahme an der Prüfung auf Antrag oder nach Verpflichtung) § 4 Abs. 3 Nr. 1 ZVO

Anwendungsfälle	■ Die Schülerin/der Schüler kann auf Antrag den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der Abschlussprüfung erwerben (§ 7 Abs. 5 GemVO). ■ Die Schülerin/der Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Abschlussprüfung für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss verpflichtet werden (§ 7 Abs. 5 GemVO).
Was ist zu tun?	■ Die **Abschlussarbeiten** werden **auf der Anforderungsebene des jeweiligen Abschlusses bewertet**. ■ Für die **Bildung der Vornoten** sind die erteilten Noten unter Anwendung der Übertragungsskala auf ESA-Niveau umzurechnen und fließen so in das Prüfungsergebnis ein. ■ Für die Benotung der Leistungen im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 ZVO).

Vergabe des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder Mittleren Schulabschlusses durch Versetzung § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ZVO	
Anwendungsfall	Die Schülerin/der Schüler verlässt die Schule, ohne den zuletzt angestrebten Abschluss erreicht zu haben. Sie oder er hat aber zuvor bereits einen Abschluss durch Versetzung erworben: ■ **Gemeinschaftsschulen: Erster allgemeinbildender Schulabschluss** durch Versetzung in die JgSt. 10 (§ 43 Abs. 2 SchulG)
Was ist zu tun?	■ Die Noten des zum Zeitpunkt der Versetzung besuchten Bildungsgangs werden zur Ermittlung der Abschlussnoten auf Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden bzw. Mittleren Schulabschlusses umgerechnet. ■ Für die Benotung der Leistungen im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 ZVO).
Benotung bei Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nach erfolgloser Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss § 4 Abs. 3 Nr. 4 ZVO	
Anwendungsfall	Die Schülerin/der Schüler hat zweimal erfolglos an der Abschlussprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen. Sie/er hat aber den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss wegen der vorgehenden Beschulung noch nicht erlangt. Zu prüfen ist, ob auf der Grundlage der gezeigten Leistungen der Erste allgemeinbildende Schulabschluss zuerkannt werden kann, z. B. beim Wechsel von einer schleswig-holsteinischen Ersatzschule oder aus einem anderen Bundesland (§ 8 Abs. 3 Ziffer 1 GemVO).
Was ist zu tun?	■ Die beim Mittleren Schulabschluss erzielten Noten werden gem. Übertragungsskala auf das Niveau des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses umgerechnet. Auf Grundlage des sich ergebenden Notenbildes wird über die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses entschieden. ■ Für die Benotung der Leistungen im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 ZVO).

Dokumentation fachlicher Leistungen an Gemeinschaftsschulen

Vorlage: Notenzeugnis für die Jahrgänge 5 - 10
(unter Anwendung der Übertragungsskala - Ü-Skala -)

- Anwendung, wenn die Leistung von Schülerinnen und Schülern **in einem gemeinsamen Bildungsgang** auf verschiedenen Anforderungsebenen erbracht wird
- **Zuordnung der Note zur Anforderungsebene der im Unterricht erbrachten Leistung bzw. zum Niveau der äußeren Fachleistungsdifferenzierung durch entsprechende Anzahl der „*" hinter der erteilten Note**
- **Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Zuordnung des Schülers/der Schülerin zu einem Bildungsgang!**
- Der im Zeugnis angegebene zu erwartende Abschluss in der Sek I gibt **eine Prognose** für die Zukunft.
- Erläuterung der Differenzierung durch die auf dem Zeugnisformular abgedruckte Übertragungsskala
- Die Dokumentation fachlicher Leistungen in Notenzeugnissen ausschließlich auf einer Anforderungsebene ist nur zulässig, wenn der Schüler/die Schülerin die Leistungen auch tatsächlich für alle Fächer auf derselben Anforderungsebene erbracht hat!
- **Für die Benotung im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung!**
- siehe Homepage des MBWK

Fachliche Leistungen			
	Note		**Note**
Deutsch	**3** **	1. Fremdsprache	**3** *
Mathematik	**2** ***	Angewandte Informatik	**2** ***
Naturwissenschaften		**Gesellschaftswissenschaften**	
Biologie	**1** ***	Geschichte	**4** **
Physik	**2** **	Geographie	**4** **
Chemie	**3** **	Religion / Philosophie	**3** **
Naturwissenschaften		Weltkunde	
Ästhetische Bildung, Sport		**Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung**	
Kunst	**3** **	Technik	**2** **
Musik	**5** ***	Textillehre	
Darstellendes Spiel	**3** **	Verbraucherbildung	**3** **
Sport	**3**	Wirtschaft/Politik	**3** **

Die Anzahl der „* " hinter der jeweiligen Note macht deutlich, auf welcher Anforderungsebene die Leistung der Schülerin oder des Schüler erbracht wurde.

Übertragungsskala (Ü-Skala)	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
*** Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR)	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)
** Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (MSA)	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)
* Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA)	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6

Dokumentation:
Schulrechtliche Grundlagen und Vorschriften

Schulgesetz und Schulartverordnungen	
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)	**§ 5 Abs. 1 Formen des Unterrichts** (Satz 3) Die **begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip** in allen Schulen.
	§ 16 Zeugnis, Leistungsbewertung Die Schülerin und der Schüler haben am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule **Anspruch auf ein Zeugnis**, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Nähere über Notenstufen, eine entsprechende Punktebewertung, weitere Formen der Leistungsbewertung, die weiteren Angaben im Zeugnis und von Satz 1 abweichende Zeitpunkte, an denen Zeugnisse erteilt werden.
	§ 63 Abs. 1 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über […] 5. **Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung** und Versetzung innerhalb der Schule sowie der **Zeugniserteilung** 6. Grundsätze eines **Förderkonzepts** […]
	§ 65 Abs. 2 Klassenkonferenz Die Klassenkonferenz beschließt über 1. die Notwendigkeit und die Inhalte von **Lernplänen** […], 2. die **ergänzende Beurteilung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens** in der Schule bei Festsetzung der Zeugnisse für die Schülerinnen und Schüler **sowie weitere Vermerke in Zeugnissen** nach Maßgabe der Zeugnisordnung […], 4. **Versetzungen**, die Zuweisung in andere Schularten und Bildungsgänge und die Empfehlungen zum **Wiederholen** einer Jahrgangsstufe oder zum **Wechsel der Schulart** […], 5. **Prüfungen**, soweit dies durch die Prüfungsordnung bestimmt ist […].
Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) vom 10. Mai 2017 (in der jeweils gültigen Fassung)	**§ 6 Leistungsbewertung** (1) Zu jedem **Zeugnistermin** beurteilt die Klassenkonferenz die Lernentwicklung und den **Leistungsstand** einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die **Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz** der Schülerin oder des Schülers. (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 der Zeugnisverordnung (ZVO) vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) kann die **Schulkonferenz** beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 1 **auf ein Zeugnis für das 1. Halbjahr verzichtet wird**. In diesem Fall führen die Lehrkräfte auf der Grundlage der nach Absatz 1 vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein **Elterngespräch**. In allen weiteren in der **Eingangsphase** zu erteilenden Zeugnissen ist über den **Entwicklungsstand** der Schülerinnen und Schüler **zusammenfassend zu berichten**. Dies kann auch in **tabellarischer Form** erfolgen. (3) **In den Jahrgangsstufen 3 und 4 werden Notenzeugnisse erteilt**. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 Berichtszeugnisse gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4 erteilt werden. […]

Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 18. Juni 2014 (in der jeweils gültigen Fassung)	**§ 7 Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen** 1) Zu jedem **Zeugnistermin** beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die **Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz** der Schülerin oder des Schülers und **dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächer in einem schriftlichen Zeugnis**. (2) In **Notenzeugnissen** ist für die **Fächer jeweils** kenntlich zu machen, **auf welcher Anforderungsebene** die Leistungen von den Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind. In Notenzeugnissen findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) Anwendung. (3) *In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal* ergänzt werden. […] Ab der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder den möglichen Übergang in die Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes.
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz	**§ 147 Übergangsbestimmungen** Für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des § 147 Absatz 5 SchulG einem Bildungsgang zugeordnet sind, …oder eine nach § 147 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 in Auflösung befindliche Regionalschule besuchen, finden die Bestimmungen über die Regionalschule und die Orientierungsstufe nach § 9 Absatz 3 und § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S.48) geltenden Fassung Anwendung.
Landesverordnung über Regionalschulen vom 10. Januar 2018	**§ 3 Förderung und Lernentwicklung** (2) Zu jedem **Zeugnistermin** beurteilt die Klassenkonferenz die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die **Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz** der Schülerin oder des Schülers und **entscheidet** über einen **Wechsel des Bildungsgangs nach Maßgabe des § 4 oder über einen Wechsel der Anspruchsebene in einzelnen Fächern**. […] (3) Zu jedem Zeugnistermin prüft die Klassenkonferenz, ob ein Wechsel zum Gymnasium empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern. **§ 4 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen** (1) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. **Am Ende der Jahrgangsstufe 5** können die Schülerinnen und Schüler **ein Zeugnis in Form eines Berichtszeugnisses** erhalten; am **Ende der Jahrgangsstufe 6** ist ihnen ein **Notenzeugnis** auszustellen. **§ 5 Abschlüsse** (1) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes im Zeugnis einen schriftlichen **Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I**.
Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - SAVOGym) vom 18. Juni 2014 (in der jeweils gültigen Fassung)	**§ 5 Orientierungsstufe** (7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der trotz individueller Fördermaßnahmen gemäß § 7 Absatz 2 **nicht in die Jahrgangsstufe 7 versetzt** werden **kann**, ist **in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt**.

Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200)
§ 1 Zeugnisarten
(1) Schulen erteilen Zeugnisse für das erste Schulhalbjahr, für das ganze Schuljahr sowie nach Beendigung des letzten Unterrichtsblocks im Schulhalbjahr bei Blockunterricht an Berufsschulen.
(2) Das Zeugnis am Ende des Schuljahres wird unter Berücksichtigung der Leistungen des gesamten Schuljahres erteilt, soweit nicht in den Schulart- oder Prüfungsverordnungen hierzu abweichende Regelungen getroffen werden.
(3) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, soweit die Schülerin oder der Schüler einen in der Sekundarstufe I und II möglichen Abschluss erlangt hat und den Schulbesuch nicht fortsetzen kann oder will.
(4) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler den möglichen Abschluss des Bildungsgangs nicht erreicht hat oder gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 4 SchulG aus der Schule entlassen wird. Hat die Schülerin oder der Schüler zuvor einen anderen Abschluss erlangt, wird ihr oder ihm hierüber zusätzlich ein Abschlusszeugnis erteilt.
§ 2 Beurteilungsbereiche
(1) Im Zeugnis werden Leistungen bewertet, die sich an den Anforderungen der Lehrpläne und der Bildungsstandards der KMK sowie an den Fachanforderungen orientieren und deren Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern verdeutlicht worden sind.
(2) Beobachtungen zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten werden nach in § 7 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien beschrieben.
§ 3 Zeugnisformen
(1) In Notenzeugnissen werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern, Kursen und Projekten und, soweit die berufsbildenden Schulen betroffen sind, den Lernbereichen und Lernfeldern mit einer Note bewertet. Die Noten werden von der Lehrkraft erteilt, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet hat. Sind am Unterricht mehrere Lehrkräfte beteiligt, erteilen die Lehrkräfte eine gemeinsame Note. Kommt es unter den an der Benotung beteiligten Lehrkräften zu keiner Einigung, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung.
(2) In Notenzeugnissen können entsprechend den Vorgaben in den Lehrplänen und Fachanforderungen auch Angaben zu Teilbereichen eines Faches, Kurses oder Projektes gemacht und Erläuterungen gegeben werden.
(3) In Berichtszeugnissen werden die fachlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers in freier oder tabellarischer Form und auf der Grundlage der durch die Fachkonferenzen verbindlich festgelegten Kriterien beschrieben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
(4) Die Beobachtungen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1 werden sowohl in Notenzeugnissen als auch in Berichtszeugnissen verbal beschrieben, was auch in tabellarischer Form möglich ist.
(5) Schülerinnen und Schülern, die in ein anderes Bundesland umziehen, wird auf Antrag ein Notenzeugnis anstelle eines Berichtszeugnisses erteilt.

§ 4 Notenstufen, Notenübertragungsskala

(1) Bei der Benotung der Leistungen sind die folgenden Notenstufen zu verwenden:

1. Die Note „sehr gut" (1) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
2. Die Note „gut" (2) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entsprechen.
3. Die Note „befriedigend" (3) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
4. Die Note „ausreichend" (4) soll erteilt werden, wenn die Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen.
5. Die Note „mangelhaft" (5) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note „ungenügend" (6) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig. Sie liegen nicht vor, wenn die Benotung in eine Punktewertung umgesetzt wird.

(3) Verschiedene Anforderungsebenen werden in Notenzeugnissen

1. bei Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses aufgrund Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule,
2. bei Erwerb des Mittleren Schulabschlusses aufgrund Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe an einem Gymnasium,
3. bei Einbeziehung von an einem Gymnasium erteilten Vornoten in die Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss an einer Gemeinschaftsschule,
4. bei der Feststellung der Gleichwertigkeit schulischer Leistungen an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart,
5. bei Gemeinschaftsschulen als Grundlage für die Erstellung von Notenzeugnissen durch Anwendung folgender Notenskala zum Ausdruck gebracht:

Übertragungsskala	1	2	3	4	5	6	7	8
Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb Mittleren Schulabschlusses	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6

Für die Benotung der Leistungen im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung.

§ 5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen. Nehmen sie am Unterricht außerhalb eines Förderzentrums teil, sind die Fächer, in denen sie nach den Anforderungen der besuchten Schule unterrichtet und beurteilt wurden, mit einer Fußnote zu kennzeichnen. Die Fußnote ist wie folgt zu erläutern: „In den gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne des besuchten Bildungsganges zugrunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt."

(2) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart abweichend von § 1 Abs. 3 ein Abschlusszeugnis, wenn sie nach Erfüllung der Schulpflicht die Ziele ihres Förderplanes erreicht und die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt haben.

(3) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis gemäß § 3 Abs. 3. Die Schulkonferenz der besuchten Schule kann beschließen, dass anstelle des Halbjahreszeugnisses der Förderplan zusammen mit dem Förderzentrum fortgeschrieben wird. Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sollen einbezogen werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich).

(2) Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleich zu gewähren. Über eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 1 muss durch die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

(3) Im Falle besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs.

(4) Formen des Nachteilsausgleiches können insbesondere sein:

1. verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,
3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
8. individuelle Sportübungen.

§ 7 Zusätzliche Vermerke
(1) Im Zeugnis sind zusätzlich zu den Fachnoten oder zu den Berichten insbesondere zu vermerken:
1. bis zum Ende der Sekundarstufe I Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens; dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen, die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit,
2. Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben,
3. in Halbjahreszeugnissen gegebenenfalls Hinweise auf die Gefährdung der Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe; unterbleibt der Hinweis oder eine entsprechende Benachrichtigung an die Eltern, kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden,
4. Bemerkungen über Aufsteigen oder Versetzung in die folgende Jahrgangsstufe, Wiederholen einer Jahrgangsstufe sowie Überspringen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen,
5. Bemerkung über die Berechtigung zum Besuch einer Oberstufe,
6. Hinweise auf Unterrichtsversäumnisse im Schuljahr,
7. Erläuterungen zu Leistungen, die wegen zu geringer Deutschkenntnisse nicht bewertet werden können,
8. die Dauer der Teilnahme am Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) und der Leistungsstand in der Zweitsprache Deutsch bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache, solange sie am DaZ-Unterricht teilnehmen,
9. abweichend von § 2 Absatz 1 die Teilnahme am Unterricht in einer nicht deutschen Herkunftssprache sowie eine Benotung der dort erbrachten Leistungen; vorzulegen ist dazu eine entsprechende Bestätigung des jeweils den Unterricht durchführenden Konsulates und die Zustimmung der Eltern,
10. Hinweise auf den Verbleib in der Eingangsphase, der Flexiblen Übergangsphase oder auf den zu erwartenden Abschluss am Ende der Sekundarstufe I oder einen möglichen Übergang in die Oberstufe,
11. in den Zeugnissen der Fachschulen der Hinweis, dass in die Ausbildung und Abschlussprüfung Inhalte und Anforderungen der entsprechenden Ausbildereignungsverordnung einbezogen worden sind,
12. in Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I der Hinweis darauf, welche Wahlpflichtkurse und -fächer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 besucht wurden,
13. Teilnahme oder Leistungen in Arbeitsgemeinschaften wie insbesondere Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch,
14. auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers Hinweise auf innerhalb oder außerhalb der Schule erworbene Zertifikate oder andere Leistungsnachweise und auf die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten,
15. erreichte Abschlüsse,
16. in Abgangszeugnissen, in denen die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart festgestellt wird, der Hinweis auf die Anwendung der Übertragungsskala gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4,
17. die Zuordnung zu der entsprechenden DQR/EQR-Niveaustufe, soweit dies in eindeutiger Weise möglich ist; Rechte oder Ansprüche werden durch die Zuordnung nicht begründet,

18. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß entsprechendem Beschluss der Kultusministerkonferenz im Abschlusszeugnis das in einer Fremdsprache erreichte Niveau nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen" (GER); Rechte oder Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) Die Angaben über das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten sowie über die Unterrichtsversäumnisse nach Absatz 1 entfallen in den Abschluss- und Abgangszeugnissen.
Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen die Angaben über das Sozialverhalten im Zeugnis, soweit aufgrund des Förderbedarfes ein angemessenes Sozialverhalten nicht erwartet werden kann.

(3) Die Noten für Fächer, die nur während des ersten Schulhalbjahres erteilt worden sind, werden in das Zeugnis am Schuljahresende übernommen.

(4) Die Noten in Fächern, in den berufsbildenden Schulen auch in Lernfeldern und Lernbereichen, die vor dem letzten Schulhalbjahr zuletzt erteilt wurden, werden in das Abschluss- oder Abgangszeugnis übernommen.

§ 8 Ausfertigung, Entlassung, Ausgabe

(1) Das Zeugnis ist mit urkundenechten Schreib- und Druckmitteln auf den dafür vorgesehenen Druckvorlagen auszufertigen. Es ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu unterzeichnen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich eine zusätzliche Unterschrift vorbehalten. Hinsichtlich der Unterzeichnung der Abschluss- und Abgangszeugnisse finden die jeweiligen Schulartverordnungen Anwendung.

(2) Abschluss- und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel des Schulträgers als dem Dienstsiegel der Schule und mit dem Datum des Entlassungstages zu versehen. Die Entlassung erfolgt frühestens acht Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien, in Bildungsgängen, die mit einer Prüfung abschließen, mit dem Ablegen der Prüfung. Satz 2 gilt nicht für die Bildungsgänge der Berufsschule nach § 1 Nummer 1 und 2 der Landesverordnung über die Berufsschule vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132) und für Bildungsgänge, die kein volles Schuljahr oder keine vollen Schuljahre umfassen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im Zusammenhang mit dem Ablegen der Prüfung in die Oberstufe versetzt werden, sind bis zum letzten Schultag vor den Ferien zu unterrichten.

(4) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Zeugnisse für das erste Schulhalbjahr sollen am letzten Freitag vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres ausgegeben werden.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 147 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 SchulG an einer Gemeinschaftsschule oder Regionalschule in Zuordnung zu einem Bildungsgang unterrichtet werden, gilt § 4 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Übertragungsskala auch im Fall des Wechsels des Bildungsganges Anwendung findet.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2023 außer Kraft.

Dokumentation:
Zeugnisse in der Primarstufe und Sekundarstufe I

Im Folgenden werden die Zeugnisformulare für die Grundschule und die Zeugnisformulare für Notenzeugnisse in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen, die ab 2018/19 verbindlich sind, dokumentiert.
Vgl. NBl. MBWK. Schl.-H. 6/7/2018 S. 279 - 286 und 11/12/2018 S. 520 - 522
NBl. MBWK. Schl.-H. 8/2018 S. 342 - 352
Die Zeugnisvorlagen stehen auf der Homepage des MBWK zum Download bereit.

Schulart	Zeugnisformular	Seite
Grundschule	Berichtszeugnis für die Jahrgangsstufen 1 und 2	280
	Notenzeugnis für die Jahrgangsstufen 3 und 4	282 und 520
	Notenzeugnis mit fachbezogenem Kompetenzraster für die Jahrgangsstufen 3 und 4 (mit Schulkonferenzbeschluss)	283 und 521
	Berichtszeugnis für die Jahrgangsstufen 3 und 4 (mit Schulkonferenzbeschluss)	285
Gemeinschaftsschule	Notenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6	343
	Notenzeugnis für die Jahrgangsstufe 7	344
	Notenzeugnis mit fachbezogenem Kompetenzraster für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 (mit Schulkonferenzbeschluss)	343 ff. (in Verbindung mit Anlage 4 S. 346 ff.)
	Berichtszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 (mit Schulkonferenzbeschluss)	346 ff.
	Notenzeugnis für die Jahrgangsstufen 8 bis 10	352

Dokumentation:
Abschlusszeugnisse Sekundarstufe I

Im Folgenden werden die verbindlichen Formulare für die **Abschlusszeugnisse an Regional- und Gemeinschaftsschulen** dokumentiert.
Vgl. NBl. MBWK. Schl.-H. 10/2018 S. 471
Die Zeugnisvorlagen stehen auf der Homepage des MBWK zum Download bereit.

Schulart	Zeugnisformular	Seite
Regionalschule	Erster allgemeinbildender Schulabschluss nach Teilnahme an einer Prüfung	472
	Erster allgemeinbildender Schulabschluss mit Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe	473
	Mittlerer Schulabschluss nach Teilnahme an einer Prüfung	474
Gemeinschaftsschule	Erster allgemeinbildender Schulabschluss nach Teilnahme an einer Prüfung	475
	Erster allgemeinbildender Schulabschluss mit Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe	476
	Mittlerer Schulabschluss nach Teilnahme an einer Prüfung	477